



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT  
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

23. Dez. 1992

**Einführung der Visumpflicht für Inhaber von jugoslawischen  
 Diplomaten-, Dienst- und Sonderpässen**

Aufgrund des Antrags des EJPD vom 14. Dezember 1992

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

**beschlossen:**

1. Die Vereinbarung vom 28. November 1968 zwischen der Schweiz und Jugoslawien über die gegenseitige Aufhebung der Visumpflicht wird auf den 31. Dezember 1992 hinfällig.
2. Inhaber von jugoslawischen oder RSFJ-Pässen unterstehen vom 1. Januar 1993 an der Visumpflicht, einschliesslich Inhaber von Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpässen.
3. Das EDA wird beauftragt, den Behörden aller Staaten des ehemaligen Jugoslawien auf diplomatischem Weg diesen Beschluss und die Gründe hierfür im Rahmen der Ausführungen im Antrag mitzuteilen.
4. Das Bundesamt für Ausländerfragen wird beauftragt, die für den Vollzug dieses Beschlusses erforderlichen Weisungen zu erlassen.
5. Für das Jahr 1993 geht die benötigte Etatstelle zulasten des Hilfskräftestellenkontingents des EDA.
6. Die Bundeskanzlei veröffentlicht im Einvernehmen mit dem EDA eine Mitteilung über den Wegfall der in Ziffer 1 genannten Vereinbarung in der Amtlichen Sammlung.

| Protokollauszug an:   |      |          |      |       |
|---|------|----------|------|-------|
| <input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage |      |          |      |       |
| z.V.  | z.K. | Dep.     | Anz. | Akten |
|   | X    | EDA      | 10   | -     |
|   |      | EDI      |      |       |
| X   |      | EJPD     | 10   | -     |
|   |      | EMD      |      |       |
|   | X    | EFD      | 3    | -     |
|   | X    | EVD      | 5    | -     |
|   | X    | EVED     | 5    | -     |
|   | X    | BK       | 5    | -     |
|   | X    | EFK      | 2    | -     |
|   | X    | Fin.Del. | 2    | -     |

Für getreuen Protokollauszug:

*Musert Müller*

Dodis





EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE  
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Bern, 14. Dezember 1992

An den Bundesrat

Einführung der Visumpflicht für Inhaber von jugoslawischen  
Diplomaten-, Dienst- und Sonderpässen

1 Ausgangslage

Am 18. Dezember 1991 beschloss der Bundesrat, Artikel 2 der Vereinbarung vom 28. November 1968 zwischen der Schweiz und Jugoslawien über die gegenseitige Aufhebung der Visumpflicht mit Wirkung ab dem 1. Januar 1992 bis auf weiteres zu suspendieren (AS 1992 I 919). Seit diesem Zeitpunkt benötigen somit die Angehörigen des ehemaligen Jugoslawien, die einen gewöhnlichen Reisepass der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (SFRJ) besitzen, zur Einreise in die Schweiz ein Visum. Von der Visumpflicht ausgenommen blieben Inhaber eines SFRJ-Diplomaten-, -Dienst- oder -Sonderpasses sowie Inhaber eines gewöhnlichen SFRJ-Passes, die über einen gültigen Aufenthaltstitel eines EFTA- oder EG-Mitgliedstaates verfügen.

Die Teilrepubliken können sich mit der Loslösung von Jugoslawien nicht mehr auf das erwähnte Visumabkommen berufen. Die Inhaber der von diesen Teilrepubliken ausgestellten Reisepässe fallen de jure unter die allgemeine Visumpflicht (Art. 2 Verordnung über Einreise und Anmeldung der Ausländer; SR 142.211). Dies gilt für die von der Schweiz anerkannten Staaten Kroatien und Bosnien-Herzegowina sowie für die schweizerischerseits nicht anerkannten Teilrepubliken Serbien/Montenegro und Mazedonien. Mit Slowenien schloss die Schweiz inzwi-

schen ein Abkommen über die gegenseitige Aufhebung der Visumpflicht ab, das am 4. September 1992 in Kraft trat. Gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 15. Juni 1992 wurde Kroatien der Abschluss eines Abkommens über die gegenseitige Abschaffung der Visumpflicht für Inhaber von Diplomaten-, Dienst- und Sonderpässen angeboten. Die Antwort der kroatischen Behörden steht noch aus.

Am 15. Juni 1992 beschloss der Bundesrat, dass die Visumpflicht für Inhaber eines gültigen gewöhnlichen Passes von Kroatien und Bosnien-Herzegowina in Verbindung mit einem gültigen Anwesenheitstitel eines EFTA- oder EG-Mitgliedstaates, Kanadas oder der USA mit Wirkung vom 1. Juli 1992 an nicht gilt. Diese Regelung wurde in die Verordnung vom 10. April 1946 über Einreise und Anmeldung der Ausländer aufgenommen und Inhaber von gewöhnlichen SFRJ-Pässen darin einbezogen.

Aufgrund der inzwischen eingetretenen politischen Entwicklung und der Gefahr des Missbrauchs von offiziellen SFRJ-Pässen beantragen wir Ihnen, die Visumpflicht für Inhaber von jugoslawischen Diplomaten-, Dienst- und Sonderpässen einzuführen und das Abkommen vom 28. November 1968 zwischen der Schweiz und Jugoslawien über die gegenseitige Aufhebung der Visumpflicht zu kündigen.

## 2 Begründung

### 21 Aktuelle Lage

Die am 1. Januar 1992 in Kraft getretene Visumpflicht für Jugoslawen mit einem gewöhnlichen Pass bewirkte eine der Lage angepasste verstärkte Einreisekontrolle. Mit den gestützt auf die UNO-Sicherheitsratsresolution 757 erlassenen schweizerischen Massnahmen im wirt-

schaftlichen Bereich (vgl. Verordnung vom 3. Juni 1992 über Wirtschaftsmassnahmen gegenüber Jugoslawien) und auf sportlichem und kulturellen Gebiet (vgl. Schreiben vom 19. Juni 1992 der Direktion für internationale Organisationen EDA) wurde zudem eine restriktive Visumpraxis gegenüber Gesuchstellern aus Serbien und Montenegro eingeleitet.

Im Laufe dieses Jahres hat sich die Konfliktsituation im ehemaligen Jugoslawien merklich verschärft. Dafür verantwortlich sind nicht zuletzt Repräsentanten "Rest-Jugoslawiens" und "Serbisch-Bosniens", die mit ihrem jugoslawischen Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpass von der Visumbefreiung profitieren können. Es wurde verschiedentlich festgestellt, dass Vertreter Serbiens und des serbisch besetzten Teil Bosniens in der Schweiz an politischen Veranstaltungen aufgetreten sind, ohne dass schweizerische Behörden davon Kenntnis oder eine Kontrollmöglichkeit hatten. Damit besteht weiterhin die Gefahr, dass die Auseinandersetzungen der verschiedenen jugoslawischen Volksgruppen in die Schweiz übertragen werden. Mit dem Visumzwang für Inhaber aller Passkategorien des ehemaligen Jugoslawien kann die Kontrolle sichergestellt und der Aufenthalt auf den von uns erwünschten Anlass beschränkt werden.

Die Schweizerische Botschaft in Belgrad macht überdies auf eine zunehmende Abgabe von Diplomaten- und Dienstpässen und den damit möglichen Missbrauch aufmerksam.

Die von Deutschland und Oesterreich eingeführte Visumpflicht für Jugoslawen schliesst ebenfalls Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen ein.

## 22 Wegfall oder Kündigung des Abkommens?

Aufgrund der dargestellten Lage in politischer Hinsicht und der befürchteten Sicherheitsprobleme betrachten wir

es als notwendig, möglichst rasch die Visumpflicht zu beschliessen.

Das Abkommen vom 28. November 1968 zwischen der Schweiz und Jugoslawien über die gegenseitige Aufhebung der Visumpflicht kann durch jede vertragsschliessende Partei unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden (Art. 12). Von dieser Möglichkeit kann Gebrauch gemacht und die Einführung der Visumpflicht für Inhaber eines SFRJ-Diplomaten-, -Dienst- oder -Sonderpasses auf den 1. Januar 1993 beschlossen werden. Mit einer Kündigung oder Erklärung, dass das Visumabkommen wegfällt, kann auch die Frage offengelassen werden, ob das heutige Rest-Jugoslawien überhaupt Rechtsnachfolgerin dieses Abkommens geworden ist. Demnach wäre das EDA zu beauftragen, den Behörden aller ehemaligen jugoslawischen Teilrepubliken mitzuteilen, dass das Abkommen hinfällig geworden ist und ab 1. Januar 1993 die allgemeine Visumpflicht gilt.

### 23 Personelle Auswirkungen

Die Einführung der Visumpflicht gegenüber Inhabern von jugoslawischen Diplomaten-, Dienst- und Sonderpässen wird bei der Schweizerischen Botschaft einen Mehraufwand verursachen, der eine zusätzliche Etatstelle notwendig macht.

### 24 Ergebnis der Aemterkonsultation

Die Einführung der Visumpflicht für Inhaber von jugoslawischen Diplomaten-, Dienst- und Sonderpässen blieb bei den begrüssten Aemtern (Bundeskanzlei, Generalsekretariat EDA, Koordinator für internationale Flüchtlingspolitik EDA, Politische Abteilung I EDA, Direktion für internationale Organisationen EDA, Direktion für Völkerrecht EDA, Direktion für Verwaltungsangelegenhei-

ten und Aussendienst EDA, Integrationsbüro EDA/EVD, Eidgenössische Finanzverwaltung, Personalamt, Oberzolldirektion, Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Bundesamt für Aussenwirtschaft, Bundesamt für Zivilluftfahrt, Bundesamt für Justiz, Bundespolizei, Bundesamt für Flüchtlinge) unbestritten. Bemerkungen dieser Bundesstellen wurden berücksichtigt.

### 3 Anträge

Aufgrund dieser Erwägungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIGENOESSISCHES JUSTIZ-  
UND POLIZEIDEPARTEMENT



### Beilage erwähnt

#### Zum Mitbericht an:

BK, EDA, EFD, EVD, EVED

#### Protokollauszug an:

- Bundeskanzlei 3
- EDA 7 (GS 1, PD 2, DIO 1, DV 1, DVA 2)
- EJPD 10 (GS 2, BFA 6, BA 1, BFF 1)
- EFD 3 (GS 1, EFD 1, EZV 1)
- EVD 3 (GS 1, BAWI 1, BIGA 1)
- EVED 2 (GS 1, BAZL 1)

## Einführung der Visumpflicht für Inhaber von jugoslawischen Diplomaten-, Dienst- und Sonderpässen

Aufgrund des Antrags des EJPD vom 14. Dezember 1992

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

### beschlossen:

1. Die Vereinbarung vom 28. November 1968 zwischen der Schweiz und Jugoslawien über die gegenseitige Aufhebung der Visumpflicht wird auf den 31. Dezember 1992 hinfällig.
2. Inhaber von jugoslawischen oder RSFJ-Pässen unterstehen vom 1. Januar 1993 an der Visumpflicht, einschliesslich Inhaber von Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpässen.
3. Das EDA wird beauftragt, den Behörden aller Staaten des ehemaligen Jugoslawien auf diplomatischem Weg diesen Beschluss und die Gründe hiefür im Rahmen der Ausführungen im Antrag mitzuteilen.
4. Das Bundesamt für Ausländerfragen wird beauftragt, die für den Vollzug dieses Beschlusses erforderlichen Weisungen zu erlassen.
5. Das EDA wird ermächtigt, die benötigte Etatstelle mit Voranschlag 1994 zu beantragen. Für das Jahr 1993 geht diese Stelle zulasten des Hilfskräftestellenkontingents des EDA.
6. Die Bundeskanzlei veröffentlicht im Einvernehmen mit dem EDA eine Mitteilung über den Wegfall der in Ziffer 1 genannten Vereinbarung in der Amtlichen Sammlung.

Für getreuen Protokollauszug:



EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

Berne, le 22 décembre 1992

656

Au Conseil fédéral

**Einführung der Visumpflicht für Inhaber von jugoslawischen Diplomaten-, Dienst- und Sonderpässen**

CO - R A P P O R T

relatif à la proposition du DFJP du 14 décembre 1992

Nous ne sommes que partiellement d'accord avec la proposition du DFJP et proposons la modification du chiffre 5 de la proposition de décision:

- Die benötigte Etatstelle wird für das Jahr 1994 durch das EDA aus seinem Kontingent zur Verfügung gestellt. Für das Jahr 1993 geht diese Stelle zu Lasten des Hilfskräftestellenkontingents des EDA.

Les chambres fédérales ont décidé une réduction de 300 postes permanents pour l'année 1993; aucune demande supplémentaire en postes n'a ainsi pu être prise en considération. Il faut sérieusement envisager, pour 1994, une procédure identique. Dès lors, le DFAE doit mettre le poste nécessaire à disposition.

DEPARTEMENT FEDERAL DES FINANCES

Stich